

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7

Ausgegeben Danzig, den 3. Februar

1932

Inhalt: Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung	S. 99
Danziger Rechtsbibliothek	S. 99
Verordnung zur Durchführung des Artikels II der Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen	S. 100
Berichtigung	S. 100

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91).

Vom 26. 1. 1932.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) wird folgendes verordnet:

§ 1

I. Als Versteigerungswert im Sinne des Artikels II §§ 1 bis 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) ist der Wert anzusehen, den das Gericht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften festsetzt.

II. Bei der Festsetzung ist von dem letztmaligen Vermögenssteuerwert auszugehen. Veränderungen des Wertes, die in der Beschaffenheit oder in sonstigen Verhältnissen des Grundstücks ihren Grund haben, sind zu berücksichtigen. Ebenso sind Wertverschiebungen, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung veranlaßt sind, in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, soweit es sich dabei nicht um Auswirkungen einer auf dem Grundstücksmarkte bestehenden vorübergehenden Krise handelt. Der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, ist, soweit er bei der Festsetzung des letztmaligen Vermögenssteuerwertes noch nicht berücksichtigt ist, unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen.

III. Der gemäß Abs. II von dem Gericht festzusetzende Wert (Versteigerungswert) soll in der Regel sieben Zehnteile des letztmaligen Vermögenssteuerwertes nicht unterschreiten.

§ 2

Vor der Festsetzung des Versteigerungswertes kann das Gericht einen der vom Senat auf Grund der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907) bestellten Sachverständigen hören.

Danzig, den 26. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Dumont

Danziger Rechtsbibliothek.

Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Danziger Rechtsbibliothek (s. St. N. I. 1926, Seite 289) zu demnächst, Danziger Strafprozeß (Danziger Rechtsbibliothek Nr. 8) einen etwa 3—4 Bogen umfassenden Nachtrag herauszugeben, der außer den seit 1927 erschienenen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen strafrechtlichen und strafprozessualen Charakters auch die Rechtsprechung des Obergerichts enthalten wird.

Die Belieferung der Behörden und Beamten würde wie bisher zu einem Vorzugspreise erfolgen. Da eine Herausgabe dieses Werkes seitens der Firma Georg Stille nur bei der garantierten Abnahme von 300 Stück erfolgen kann, muß vor dem endgültigen Abschluß festgestellt werden, ob

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 11. 2. 1932.)

diese Stückzahl erreicht wird. Wir ersuchen daher um Anmeldung der gewünschten Stücke bei der Präsidialabteilung Z. II des Senats bis zum 10. Februar ds. Js.

Liegen genügend Bestellungen vor, so wird das Erscheinen des Werkes später bekannt gemacht werden.

Danzig, den 27. Januar 1932.

Der Senat — Präsidialabteilung Z. II —

16

Verordnung

zur Durchführung des Artikels II der Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 16. Januar 1932 (G. Bl. S. 28 a).

Vom 30. 1. 1932.

§ 1

Zu der in Artikel II § 1 der Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 16. Januar 1932 (G. Bl. S. 28 a) vorgesehenen Stelle wird die Bank von Danzig bestimmt.

§ 2

Die von den Unternehmungen zu machenden Angaben sind an die Bank von Danzig in dreifacher Anzahl einzureichen. Die Bank von Danzig kann die Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben.

§ 3

Die Bank von Danzig hat unverzüglich nach Eingang je ein Stück der Erklärungen dem Senat zu übersenden. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Senats verpflichtet, die Angaben der Unternehmungen zu erläutern und zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 4

Auf Verlangen des Senats hat die Bank von Danzig die Unternehmungen oder einzelne von ihnen zur Abgabe der Erklärungen gemäß Artikel II § 1 Abs. 3 innerhalb der vom Senat bestimmten Frist zu ersuchen.

§ 5

Die für den 2. Januar 1932 zu machenden Angaben sind bis zum 10. Februar 1932 der Bank von Danzig einzureichen.

Danzig, den 30. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

17

Berichtigung.

In der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen sowie über Bausparkassen vom 8. Dezember 1931 (G. Bl. 1931 S. 911) muß es im § 91 i heißen: „(G. Bl. 1931, S. 615).“

Danzig, den 28. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig